

## **Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe**

Änderung vom

---

### *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen den dritten, vierten und elften Titel des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar (GG);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

*verordnet:*

#### **I**

Die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 wird wie folgt ergänzt:

#### *Art. 49 Abs. 2, 3(neu) und 4 (neu) Gebühren, Kosten und Auslagen*

<sup>2</sup> Die Fälle, die von der Aufsichtskommission bezüglich allfälliger Verletzungen von Patientenrechten untersucht werden, sind für die Patienten grundsätzlich unentgeltlich, vorbehalten bleibt leichtfertiges oder mutwilliges Verhalten.

<sup>3</sup> Für Gesundheitsfachpersonen wird die erhobene Gebühr für die von der Kommission erteilten Entscheide nach Umfang und Schweregrad der Rechtssachen festgesetzt:

a) bis zu 500 Franken für einfache Rechtssachen;

b) 500 bis 1000 Franken für gewöhnliche Rechtssachen;

c) 1000 bis 2000 Franken für komplexe Rechtssachen.

Die Kosten der Expertise werden der Gebühr hinzugefügt.

<sup>4</sup> Wenn keine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, wird keine Gebühr erhoben.

#### **II**

Der vorliegende Gesetzgebungsakt wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den . . .

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**